



# Überbrückungshilfe

**Kinder nicht verheirateter Eltern haben während des Verfahrens zur Regelung des Unterhalts Anspruch auf Überbrückungshilfe ihrer Wohnsitzgemeinde. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der für die Wohnortgemeinde zuständigen Alimentenhilfestelle<sup>1</sup> einzureichen. Die entsprechende Adresse finden Sie auch unter [www.ajb.zh.ch](http://www.ajb.zh.ch) oder in der separaten Zusammenstellung der Adressen. Neugesuche können auch per E-Mail als PDF-Anhang eingereicht werden. Bitte beachten Sie dazu die allgemeinen Informationen auf dem Formular «Neugesuch».**

**Überbrückungshilfe kann nur ausbezahlt werden, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass in der entsprechenden Höhe auch Unterhalt zugesprochen wird. Daher muss die Höhe des beantragten Überbrückungsbeitrags begründet und die entsprechende Zahlungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen glaubhaft gemacht werden. Wird die Vaterschaft bestritten, kann keine Überbrückungshilfe ausbezahlt werden. In diesen Fällen ist im Rahmen des Vaterschafts- und Unterhaltsprozesses ein Begehren auf vorsorgliche Massnahmen einzureichen.**

## Voraussetzung

- Die Unterhaltsklage ist bereits rechtshängig.
- Mit dem Gesuch wird der voraussichtliche Unterhaltsbeitrag beziffert und glaubhaft dargelegt, dass ein Unterhaltsbeitrag in dieser Höhe aufgrund der finanziellen Verhältnisse des eingeklagten Vaters auch angemessen ist.
- Das Einkommen des Haushalts liegt unter der Grenze der anerkannten Lebenskosten (siehe unten).

## Höhe der Überbrückungshilfe

Das Einkommen des Haushalts, in dem das Kind lebt, darf nicht die in der Verordnung über die Alimentenhilfe (AlimV) festgelegten anerkannten Lebenskosten übersteigen. Diese betragen gegenwärtig:

- für einen alleinerziehenden Elternteil jährlich Fr. 41 500.– zuzüglich  
je Fr. 12 400.– für das erste und zweite Kind,  
je Fr. 9 100.– für das dritte und vierte Kind und  
je Fr. 5 800.– für jedes weitere Kind;
- für einen verheirateten, in eingetragener Partnerschaft oder in einem Konkubinat mit gemeinsamem Kind lebenden Elternteil jährlich Fr. 57 300.– zuzüglich  
je Fr. 12 400.– für das erste und zweite Kind,  
je Fr. 9 100.– für das dritte und vierte Kind und  
je Fr. 5 800.– für jedes weitere Kind.

<sup>1</sup> Mit Alimentenhilfestelle ist immer auch die Alimentenstelle der Stadt Zürich gemeint.

Zum Einkommen gehören neben dem Lohn (bei Selbstständigerwerbenden: steuerbare Einkünfte) auch Kinder- und Familienzulagen, Entschädigungen der Sozialversicherungen (z. B. Arbeitslosentaggelder, Mutterschaftsentschädigung, Krankentaggelder usw.), Renten und Pensionen, Vermögensertrag usw.

Als Überbrückungshilfe wird die Differenz zwischen den anerkannten Lebenskosten und dem Einkommen ausbezahlt. Sie ist zusätzlich begrenzt durch die Höhe des mutmasslichen Unterhaltbeitrags. Die absolute Obergrenze ist die Höhe einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung (gegenwärtig Fr. 948.– pro Monat).

### **Dauer der Ausrichtung von Überbrückungshilfe**

Die Überbrückungshilfe wird erstmals für den Monat ausgerichtet, in dem

- eine Unterhaltsklage rechtshängig ist,
- das Gesuch bei der Alimentenhilfestelle eingereicht wurde und
- die übrigen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der anerkannten Lebenskosten und der anrechenbaren Einnahmen, erfüllt sind.

Die Ausrichtung erfolgt bis zur Vorlage eines vollstreckbaren Unterhaltstitels, längstens aber bis zum vollendeten vierten Altersjahr des Kindes.

### **Einzureichende Unterlagen**

- Wohnsitzbestätigung
- AHV-Nummern aller im Haushalt lebenden Personen
- Unterlagen zu den Einnahmen und zum Vermögen aller im Haushalt lebenden Personen
- Nachweis der Rechtshängigkeit der Unterhaltsklage
- Bezifferung des voraussichtlichen Unterhaltsbeitrags mit der Begründung der Angemessenheit

Diese Unterlagen müssen spätestens zwei Monate nach der Gesuchstellung lückenlos vorliegen, sonst kann auf das Gesuch nicht eingegangen werden.

### **Veränderte Verhältnisse**

Veränderungen (z. B. Vorliegen eines erstinstanzlichen Unterhaltsurteils oder Unterhaltsvertrags, Veränderung des Zivilstands, Umzug, Veränderungen beim Einkommen oder Vermögen usw.) müssen der Alimentenhilfestelle unverzüglich gemeldet werden. Jede Verletzung der Mitteilungspflicht führt zu einer Rückforderung der finanziellen Leistungen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind/waren.

Bei unregelmässigem Erwerbseinkommen sind die gesuchstellenden Personen verpflichtet, alle drei Monate die Lohnbelege einzureichen. Werden die Lohnbelege nicht fristgerecht der Alimentenhilfestelle zugestellt, werden die Leistungen eingestellt.

### **Rückerstattung**

Die zum Unterhalt berechtigten Personen, d. h. die Antragsteller der Überbrückungshilfe, müssen nur dann Rückzahlungen leisten, wenn die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden.

